

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

191 (15.7.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 141. Zweite Kammer. 119. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N^o 141.

Karlsruhe, den 15. Juli

1910.

==== Zweite Kammer. ====

119. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 14. Juli 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

I. Mündliche Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über

- a) den von der Ersten Kammer abgeänderten Gesekentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 58e), Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;
- b) den von der Ersten Kammer abgeänderten Gesekentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr. (Drucksache Nr. 58e), Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;
- c) den Gesekentwurf, die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr. (Drucksache Nr. 58), Berichterstatter: Abg. Dr. Koch.

II. Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen

1. des badischen Landesverbands der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden, der Handelskammer Freiburg und der Schwarzwälder Handelskammer für die Kreise Billingen und Konstanz, die Erhöhung der Warenhaussteuer betr., Berichterstatter: Abg. Gierich;
2. des Gastwirts Franz Kimmelin in Karlsruhe, Rechts-hilfe betr., Berichterstatter: Abg. Kurz;
3. des Zentralverbands der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands, gesetzliche Regelung der Stellenvermittlung betr., Berichterstatter: Abg. Maier;
4. des Ausschusses des südwestdeutschen Handlungsgehilfentags, den weiteren Ausbau der Kaufmannsgerichte betr., Berichterstatter: Abg. Maier;
5. der Valentin Orth Eheleute in Offenburg, die Unterbringung ihres Sohnes Johann in Zwangsziehung betr., Berichterstatter: Abg. Ziegelmeier;

6. a) der badischen Ortsgruppen der deutschen Gartenstadtgesellschaft, Herbeiführung von Maßnahmen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse betr. und

b) Gegenpetition des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine dazu, Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen;

7. des Landwirts B. Scheuerling in Wolfartsweier, Gewährung der vollen Unfallrente betr., Berichterstatter: Abg. Kurz;

8. a) der Fischereigenossenschaften, Pächter und Fischereiberechtigten für Rhein und Nebenflüsse wegen Widerung der Vorschriften über die Maschenweite der Netze,

b) der Fischereipächter und Fischereiereferenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach, — Drucksache Nr. 87 —, Berichterstatter: Abg. Kramer.

Am Regierungstisch: Zunächst Minister des Innern Virkl. Geheimerat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; später Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glockner, die Ministerialräte Arnold, Dr. Schneider, Dr. Baur, Geh. Finanzrat Reinach, Oberamtmann Dürr.

Präsident Rohrhurst eröffnet um 3/5 Uhr die Sitzung.

Es ist eingegangen ein Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer, wonach diese das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1910/11 samt der Denkschrift über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse sowie den Titel IX des Budgets der Großh. Finanzministeriums für 1910/11, Schuldentilgung, ferner den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910/11 und endlich die Vergleichende Darstellung der Budgetfüge

und Rechnungsergebnisse für 1906/07 ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer beschlossen habe.

Zu Ziffer Ia der Tagesordnung erhält das Wort:

Abg. Dr. Frank (Soz.): In der Zweiten Kammer hat der Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr., einstimmige Annahme gefunden. In dem anderen Hohen Hause ist der Vorlage eine weniger begeisterte Aufnahme bereitet worden. Die Kommission, an die die Erste Kammer den Entwurf zur Beratung überwiesen hatte, hat die beiden Bestimmungen, die eine demokratische Erweiterung und eine gerechtere Ausgestaltung des Wahlrechts bezwecken, die Sechstelung und die Verhältniswahl, zur Annahme empfohlen. Dagegen hat sie in mehreren anderen Punkten Änderungen vorgeschlagen.

Die Zweite Kammer hatte beschlossen, die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht zu erleichtern. Das Erfordernis der Selbständigkeit für das Gemeindevahlrecht wurde von uns gestrichen. Die Erste Kammer hat diesen Beschluß geändert, sie hat das Erfordernis der Selbständigkeit für das aktive Gemeindevahlrecht wieder aufgestellt, allerdings nicht ganz in der bisherigen, sondern in einer gemilderten Form. Es wurde für diejenigen Personen, die das Wahlrecht einmal besessen haben und die vielleicht infolge Aufgabe ihres Hausstandes nicht mehr selbständig sind, eine Bestimmung getroffen, wonach sie künftig das Wahlrecht durch die Aufgabe des Hausstandes nicht verlieren sollen. Und weiter wurde der Betrag der Steuer, der bisher das Moment der Selbständigkeit begründete (20 Mark), auf den Betrag von 17 Mark herabgesetzt.

Weiter wurde auch der Beschluß der Zweiten Kammer geändert, der die Amtsdauer der Gewählten von bisher 6 auf 4 Jahre herabsetzte. In Verbindung damit wurde auch unser Beschluß aufgehoben, wonach künftig Bürgerausschuß und Gemeinde- bzw. Stadtrat alle vier Jahre vollständig erneuert werden sollen. Statt dessen wurde der alte Zustand belassen, wonach die Amtsdauer in der Regel 6 Jahre betragen soll und alle 3 Jahre eine hälftige Erneuerung der genannten Kollegien einzutreten hat.

Unsere Beschlüsse, soweit sie die Gemeindeverfassung betreffen, haben ebenfalls weitgehende Änderungen erfahren. Nach unseren Beschlüssen konnte der Bürgerausschuß durch eine Zweidrittelmehrheit den Stadtrat zur Durchführung von Beschlüssen zwingen, selbst gegen die Überzeugung des Stadtrats. Diese Bestimmung ist gestrichen worden.

Auch über die Stellung der Bürgermeister und Oberbürgermeister ist die Erste Kammer nicht einer Meinung mit diesem Hause. Wir hatten die Bestimmung gestrichen, wonach die Bürgermeister als Gehilfen des Oberbürgermeisters zu betrachten sind. In der ersten Kammer wurde die alte Fassung des Gesetzes wiederhergestellt. Es wurde aber gleichzeitig zur Vermeidung von Mißverständnissen in das Gesetz eingefügt, daß trotz der Eigenschaft der Bürgermeister als Gehilfen des Oberbürgermeisters das Stimmrecht der Bürgermeister in den Kollegien ein selbständiges, ein unbeeinflusstes sein soll.

Die neuen Bestimmungen des Entwurfs, die für die Bürgermeister der mittleren Städte ein Recht auf Altersversorgung festsetzen wollten, sind von der Zweiten Kammer gestrichen worden, aus verschiedenen Motiven, teils weil die Bestimmungen manchen Herren nicht weit genug gingen, teils weil andere Mitglieder dieses Hauses die Entwicklung zum Berufsbürgermeistertum nicht für wünschenswert hielten. Die Erste Kammer hat die Regierungsvorlage im wesentlichen wieder hergestellt und eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach die nach Ablauf der ersten Wahlperiode nicht wiedergewählten Bürgermeister ein Wartegeld in Höhe von einem Jahresgehälte künftig bekommen sollen.

Die Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung sind von der Ersten Kammer in der Fassung der Zweiten Kammer akzeptiert worden, mit einer nicht unwesentlichen Ausnahme. In der Frage des Schuldenabzuges hat die Erste Kammer sich auf den gleichen Standpunkt gestellt wie die Zweite Kammer. Aber die Erwägung, daß der Grund- und Hausbesitz in den letzten Jahren in manchen Städten in einen gewissen Notstand gekommen sei, hat die Erste Kammer veranlaßt, den Vorschlag der Regierung in Erwägung zu ziehen, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Dauer von fünf Jahren 25 Proz. der Liegenschaftssteuerwerte in Abzug gebracht werden dürfen. Es hat aber die Erste Kammer eine Nuancierung beschlossen: Es soll der Beschluß nicht notwendig lauten, daß 25 Proz. der Liegenschaftssteuerwerte in Abzug gebracht werden, sondern bis zu 25 Proz.; also je nach den örtlichen Verhältnissen kann da eine Abstufung eintreten.

Das waren die Vorschläge der Kommission, die mit einer wichtigen Ausnahme dann vom Plenum gebilligt wurden.

Die Erste Kammer hat eine weitgehende Änderung am Gesetze vorgenommen, die das Zustandekommen der Reform, mit der wir uns beschäftigen, vielleicht gefährden könnte. Es wurde mit knapper Mehrheit, 16 zu 15 Stimmen, beschlossen, daß die eine der Grundlagen der Vorlage, die Sechstelung, aus dem Gesetze gestrichen und der alte Zustand bezüglich der Einteilung der Wähler in Klassen, die Zwölftelung und die Reumteilung, wieder hergestellt werden solle.

Ihre Kommission, die sich mit diesen Beschlüssen der Ersten Kammer zu beschäftigen hatte, ist nicht in eine Einzelberatung der getroffenen Abänderungen eingetreten. Die Kommission war nicht der Auffassung, daß die Abänderungen der Ersten Kammer Verbesserungen darstellten. Aber sie war der Meinung, sie hätte in dieser Situation vor allem die Frage zu prüfen, ob es nicht Pflicht der Zweiten Kammer sei, jetzt Einzelwünsche zurückzustellen, um das eine Ziel zu erreichen, die Vorlage zu einem glücklichen Ende zu bringen. Aus diesen Erwägungen hat die Kommission schließlich einmütig darauf verzichtet, eine Einzelberatung über die verschiedenen Differenzpunkte einzuleiten, sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, die Erweiterung des Wahlrechtes, die Sechstelung, wieder in das Gesetz aufzunehmen, also Ihnen vorzuschlagen, daß das Gesetz von uns in derjenigen Form angenommen wird, wie es von der Kommission der Ersten Kammer ursprünglich beschlossen war.

Gleichzeitig richtet die Kommission an das Haus die Bitte, es wolle ohne Debatte diesem Antrage der Kom-

mission beigetreten werden, damit in recht eindringlicher und nicht mißverständlicher Form zum Ausdruck kommt: Ohne die Sechstelung wird das Gesetz nicht zustandekommen! (Lebhafte Zustimmung.) Ich hoffe, daß diese Selbstbeschränkung und auch diese Einmütigkeit der Zweiten Kammer nicht ohne Eindruck auf das andere Hohe Haus bleiben werde, und daß doch noch eine Einigung erzielt wird über das Gesetz, das von dem weitaus größten Teile des badischen Volkes als Fortschritt betrachtet werden wird (Lebhafte Beifall).

Der Gesetzentwurf wird ohne weitere Debatte in der Fassung, wie er aus der Kommissionsberatung der Ersten Kammer hervorgegangen ist, in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer Ib der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): In dem Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeindeeinkommenbesteuerung betreffend, ist Bezug genommen auf Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, auf Bestimmungen des Gesetzes, dessen Schicksal jetzt noch unbestimmt ist. Ich stelle deshalb den Antrag, daß wir heute diesen Punkt von der Tagesordnung ablesen und vielleicht als Schlüsselpunkt auf die Tagesordnung von morgen nehmen.

Ein Widerspruch gegen diesen Antrag erhebt sich nicht.

Zu Ziffer Ic der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Koch (natl.): Die Rechte an den öffentlichen Gewässern und sonstigen Wasserläufen sind durch das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 geregelt. Im vorigen Landtag ist ein Gesetzentwurf an die Kammern gelangt, der eine Abänderung dieses Gesetzes in der Richtung einer verstärkten Anerkennung des hohen Interesses der Allgemeinheit an dieser Materie bezweckte. Dieser Gesetzentwurf konnte jedoch wegen der Geschäftslage der beiden Kammern nicht mehr zur Verabschiedung gelangen, und, um zu verhindern, daß in der Zwischenzeit, bis die beabsichtigten gesetzlichen Abänderungen getroffen sind, in unerwünschter Weise neue Benützungsanlagen an den Wasserläufen geschaffen würden, ist ein Notgesetz erlassen worden. Dieses Gesetz vom 2. September 1908, die Benützung der natürlichen, nicht öffentlichen Wasserläufe betr., umfaßt 2 Artikel. Der erste lautet:

„Außer aus den in § 40 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 bezeichneten Gründen kann die Genehmigung zur Wasserbenützung, Entwässerung sowie zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen auch dann versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens der Benutzung des Wassers für ein anderes Unternehmen, das in erheblich höherem Maße den öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interessen dienen würde, wesentliche Hindernisse bereitet werden.“

Eine Entschließung des Bezirksrates, durch die die Genehmigung aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen verweigert wird, bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.“

Durch Artikel II ist die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zum „Schluß des Jahres 1910“ festgesetzt.

Nun ist diesem Landtage wieder ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der die früheren Abänderungsvorschläge noch in zwei wichtigen Punkten erweitert; er erstreckt sich auch auf die Behandlung der Quellen und des Grundwassers sowie die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung von Wasserrechtsstreitigkeiten. Dieser Gesetzentwurf ist aber auch wieder so spät an uns gelangt, daß die Kammern nicht in der Lage waren, die Materie zu behandeln. Hierdurch ist es notwendig geworden, die Geltung des Notgesetzes auszudehnen, und so schlägt Ihnen das neue Gesetz, über das ich jetzt zu berichten habe, vor, daß die Geltungsdauer dieses Notgesetzes vom 2. September 1908, welches nach den jetzt in Geltung befindlichen Bestimmungen mit dem Schluß des Jahres 1910 wieder außer Kraft treten würde, weiter hinaus und zwar bis zum Schluß des Jahres 1912 erstreckt wird.

Ihre Kommission hat einstimmig beschlossen, die Genehmigung dieses Gesetzentwurfes zu beantragen. Ich wiederhole diesen Antrag im Namen der Kommission, stelle zugleich den Antrag auf abgekürzte Beratung und möchte nur dem Wünsche Ausdruck geben, daß im nächsten Landtag der Entwurf so zeitig an uns gelangt, daß die im Hinblick auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit dieser Materie erforderliche gründliche und sachgemäße Behandlung in den beiden Kammern möglich sein wird.

Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung erhalten das Wort

Zu Ziffer 1, Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Genossen und Petitionen des Bad. Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, des Verbandes selbst. Kaufleute und Gewerbetreibender, der Handwerkskammer Freiburg i. B., der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Billingen und Neustadt um Erhöhung der Warenhaussteuer, Berichterstatter Abg. Gierich (konf.). Aus dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Gegenüber dem vorliegenden Antrag und den in dieser Sache eingelaufenen Petitionen, in denen teilweise auch Verschärfungen der Bauvorschriften und der Betriebsvorschriften zum Schutz des in den Warenhäusern verkehrenden Publikums und der Bediensteten in denselben angestrebt werden, erklärt die Regierung, ihre Anschauung über die Stellung der Warenhäuser in unserem wirtschaftlichen Leben, über ihren Einfluß und ihre Wirkungen auf die Entwicklung des Kleinhandels und Kleingewerbes, sowie über die Absichten und Ziele, welche demgegenüber mit der Warenhaussteuer verfolgt würden, sei in der 35. Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 22. Februar 1908 eingehend dargelegt worden. Da die Auffassung der Großen Regierung auch heute noch dieselbe ist, dürfe auf diese Darlegungen hier verwiesen werden. Wenn damals weiter gesagt worden sei, daß wegen der kurzen Zeit, in der die Steuer bestimme, nicht mit Sicherheit beurteilt werden könne, inwiefern die von ihr erhofften Wirkungen einer Senkung

in der Entwicklung der Warenhäuser und Erleichterungen des Wettbewerbs für das Kleingewerbe und den Kleinhandel eingetreten seien, so gelte das auch heute noch. Es sei auch zweifelhaft, ob hierüber sich bald ein abschließendes Urteil gewinnen lassen werde, da die Ursachen des geschäftlichen Rückganges der Kleinbetriebe sehr mannigfacher Art seien, und es wohl auch sicher sei, daß die Formen des großkapitalistischen Betriebs nicht nur in den Warenhäusern sondern auch in zahlreichen anderen Arten von Verkaufsgeschäften eine ungünstige Wirkung auf die kleineren Geschäfte ausübten. Der Umstand, daß die Zahl der Warenhäuser sich im Laufe der letzten Jahre durch die Errichtung solcher in Offenburg und Weinheim um zwei vermehrt habe, lasse einen Schluß darauf nicht zu, daß die Höhe der Steuerlast ungenügend sei; denn daß die Steuer nicht dazu dienen solle, die Errichtung derartiger Geschäfte überhaupt zu verhindern, darüber seien Regierung und Landstände bei der Einführung des Warenhaussteuergesetzes einig gewesen. Ebensovienig lasse die Steigerung des Steuerergebnisses von 81 598 M. im Jahre 1907 auf 91 257 M. im Jahre 1908 und auf 94 337 M. im Jahre 1909 eine außerordentliche, für die übrigen Handelsgeschäfte besorgniserregende Steigerung des Geschäftsbetriebs und Umlages in den Warenhäusern erkennen. Wohl aber lasse sich feststellen, daß die Leistungen der Warenhäuser und ihrer Inhaber an Staats- und Gemeindesteuer infolge des Vermögenssteuergesetzes und der dadurch festgesetzten starken Progression des gewerblichen Betriebsvermögens schon jetzt recht erhebliche seien. Nach angestellten Berechnungen würden die Abgaben der Warenhausbesitzer an Staats- und Gemeindesteuer aus Einkommen und Betriebsvermögen, wie sie 1909 zu entrichten gewesen seien, mit Einrechnung der Warenhaussteuer durchschnittlich 20 Hundertteile des gewerblichen Ertrags ihrer Geschäfte betragen. Nachdem die neue Steuergesetzgebung schon eine kräftigere Erfassung dieser Betriebe mit sich gebracht habe, wäre es nach Ansicht der Grohh. Regierung nicht gerechtfertigt, diese Belastung durch Verschärfung der gemeindlichen Besteuerung jetzt schon wieder zu erhöhen. Vom Standpunkt der Staatssteuerverwaltung sei zu beachten, daß durch eine erhöhte Gemeindebesteuerung der Warenhäuser das staatssteuerpflichtige Einkommen der Inhaber nicht unerheblich gekürzt werde, wodurch ein Ausfall an staatlicher Steuer entstehe. Eine weitere Steigerung der Gemeindesteuer und damit eine merkliche Vermehrung der Lasten des Betriebs der Warenhäuser könnte auch dazu führen, den Betrieb der Warenhäuser noch intensiver und die Konkurrenz noch schärfer zu gestalten, um das Mehr an Steuer wieder herauszuwirtschaften. Die Grohh. Regierung werde der Frage einer anderweitigen Ausgestaltung der Besteuerung der Warenhäuser ihre stete Aufmerksamkeit zuwenden, und, falls die Entwicklung der Verhältnisse dies angezeigt erscheinen ließe, zu gegebener Zeit mit entsprechenden Vorschlägen hervortreten. Allgemeine Vorschriften über die bauliche Herstellung von Warenhäusern beständen bis jetzt im Großherzogtum Baden nicht; es könnten aber, insoweit die Feuerficherheit dieser Gebäude in Frage stehe, auf Grund der §§ 114 Ziffer 2 und 108 Ziffer 5 des V.St.G.B. und der allgemeinen Vorschriften der L.V.D. bei der Genehmigung von Neu- oder Umbauten von Warenhäusern und bei der von Zeit zu Zeit vorgenommenen Kontrolle derselben die nötigen Auflagen erlassen werden. Außerdem bestehe die Möglichkeit, für Warenhäuser im Wege ordispolizeilicher Vorschriften besondere Bestimmungen bau-

feuer-, gesundheits-, sittlichkeits- und sicherheitspolizeilicher Natur zu erlassen. Hierauf sei in § 109 Abs. 2 Ziffer 29 der L.V.D. ausdrücklich hingewiesen. Besondere Vorschriften dieser Art enthalte z. B. die Mannheimer Bauordnung; auch in Karlsruhe seien besondere Grundsätze über die Feuerficherheit der Warenhäuser aufgestellt worden. Die Regelung im Wege einer allgemeinen, für das ganze Land geltenden Verordnung dürfte sich deshalb nicht empfehlen, weil die hier in Betracht kommenden Verhältnisse derartig verschiedenartig seien, daß sie sich nur schwer in allgemeine Grundsätze und Regeln einzwängen ließen; die Regelung im Wege der Einzelanordnung, die den jeweiligen besonderen Verhältnissen Rechnung tragen könne, dürfte am zweckmäßigsten sein. Soweit Mißstände hinsichtlich des Betriebs einzelner Warenhäuser vorhanden seien, könnten dieselben durch Anordnung der Bezirksämter auf Grund des § 139g Abs. 1 Gew.O. und des § 139 der VollzugsV.O. hierzu abgestellt werden. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — Betriebsvorschriften — reichen vollständig aus, um Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Angestellten in den Warenhäusern zu schützen.

Die Kommission glaubt, den nach ihrer Ansicht wohl begründeten Anträgen und den in vielen Versammlungen gewerblicher und kaufmännischer Vereinigungen laut gewordenen Wünschen sich nicht verschließen zu dürfen; sie stellt auch in Anbetracht des Umstandes, daß in verschiedenen anderen Bundesstaaten die Warenhäuser steuerlich nicht unbeträchtlich schärfer erfaßt sind, den Antrag:

Hohe Kammer wolle beschließen, den Antrag der Abg. Schmidt und Genossen sowie die Petitionen der Grohh. Regierung in dem Sinne em p f e h l e n d z u ü b e r w e i s e n, sie möge dem Landtag eine Gesetzesvorlage machen, worin die vorgenannten Anträge und Wünsche Berücksichtigung finden.

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Vdv.), zur Begründung des Antrages Druckache Nr. 39: Zur Begründung unseres Antrages beziehe ich mich auf das, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, und verzichte in Anbetracht der Geschäftslage des Hauses und des bevorstehenden Schlußes des Landtags auf weitere Ausführungen.

Hierauf wird folgender Antrag der Abg. Maier (Soz.), Dr. Vogel-Mastatt (fortschr. Vp.) und Genossen bekanntgegeben:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, über die Petitionen und den Antrag Schmidt-Bretten und Genossen, die Erhöhung der Warenhaussteuer betreffend, zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Maier (Soz.), zur Begründung des vorstehenden Antrags: Wir waren in der Kommission über den Antrag nicht einig, es ist dort schon Widerspruch dagegen erhoben worden, und wir haben uns deshalb erlaubt, bei der Beratung im Plenum wiederum den Antrag auf U b e r g a n g z u r T a g e s o r d n u n g z u s t e l l e n. Wir lassen uns von dem Gesichtspunkt leiten, daß die Schäden der Warenhäuser, die darin bestehen, daß sie vielleicht öfters Massenartikel führen, deren Preis nicht ihrem Werte entspricht, und daß sie eine starke Konkurrenz gegenüber dem Mittelstande bilden, nicht durch eine Erhöhung der Steuer behoben werden. Auch die Grohh.

Regierung hat sich ja schon der Kommission gegenüber in diesem Sinne geäußert. Auch sie hält es nicht für angängig, die Schäden der Warenhäuser, die auf einem ganz anderen Gebiete liegen, durch eine Erhöhung der Steuer zu beseitigen. Wir sind der Ansicht, daß, auch wenn die Steuer erhöht wird, die Warenhäuser deshalb keineswegs verschwinden, daß sie dadurch auch in ihrem Entwicklungsgange nicht aufgehalten werden, sondern daß dann eben die Konsumenten, die ihre Einkäufe in den Warenhäusern besorgen, das mehr bezahlen müßten, was die Warenhäuser an Steuern aufzubringen hätten. Ferner sind wir der Ansicht, daß die Lieferanten der Warenhäuser, wozu auch ein großer Teil des Mittelstandes, des Handwerks usw. gehört, und daß vor allem auch die Arbeiter unter einer solchen erhöhten Steuer zu leiden hätten, da sie bei der Festsetzung der Preise für ihre Lieferungen und Arbeiten benachteiligt würden. Wir sehen also in der Warenhaussteuer keinen glücklichen Ausweg und haben uns deshalb erlaubt, den Antrag zu stellen, die Petition durch Übergang zur Tagesordnung zu erledigen.

Der Antrag Maier wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der fortschrittlichen Volkspartei abgelehnt und der Kommissionsantrag mit der gleichen Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer 2, Petition des Gastwirts Fritz Kimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Kurz (Soz.). Aus dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Der Rechtsvorgänger des Petenten Gastwirt Weit brach im Jahre 1895 die ihm gehörenden Häuser Kaiserstraße 73 und 75 in Karlsruhe wegen Baufähigkeit ab. Auf letzterem Anwesen ruhte seit 1839 das Realgastwirtschaftsrecht zum „silbernen Anker“. Zwei Baugesuche, die die Wiederherstellung der Wirtschaft auf dem Anwesen Nr. 75 betrafen, wurden aus baupolizeilichen Gründen abgelehnt. Das dritte Baugesuch, das sich, um den baupolizeilichen Anforderungen entsprechen zu können, auch auf das Anwesen Nr. 73 erstreckte, wurde genehmigt. Mit Bezirksratsbescheid vom 27. Dezember 1904 wurde dem Petenten die Genehmigung zum Betriebe der fraglichen „Realgastwirtschaft“ erteilt. Nachdem 1908 die Sportelvisitation die Gültigkeit des Realgastwirtschaftsrechts bezweifelt hatte, bejahte der Bezirksrat am 29. Dez. 1908 diese Frage mit allen Stimmen gegen die des Vorsitzenden, auf dessen Rekurs das Ministerium des Innern aussprach, daß ein Realgastwirtschaftsrecht zugunsten derjenigen Teile der dem Petenten gehörigen Wirtschaft zum „silbernen Anker“, Kaiserstraße 73 dahier, welche nicht auf dem Boden des früheren (realberechtigten) Anwesens Kaiserstraße 75 errichtet worden sind, nicht besteht. Die seitens des Petenten hiergegen beim Verwaltungsgerichtshof erhobene Klage wurde abgewiesen. Der Petent bittet nun unter Hinweis darauf, daß ihm etwa 700 Mark Kosten und Sporteln erwachsen seien und der Verlust des Realrechts etwa 30 000 Mark ausmache, die Kammer wolle sein Gesuch der Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, „daß entweder der Stand der Realwirtschaftsgerechtigkeit laut der Entschlüssen des Bezirksrats Karlsruhe vom 27. Dezember 1904 bzw. vom 29. Dezember 1908 wiederhergestellt wird, oder aber dem Petenten seitens der Großh. Staatsregierung für den durch Verschulden von deren Verwaltungsorganen entstandenen schweren Verlust an seinem Vermögen entsprechende Entschädigung geleistet wird.“

Die Regierung verweist auf das verwaltungsgerichtliche Urteil, das die der Petition zugrunde liegende Rechtsfrage endgültig zu ungunsten des Petenten entschieden habe, und bemerkt weiter: „Es handelt sich bei Entscheidung der Frage, ob der fragliche Wirtschaftsbetrieb als Realgerechtigkeit anzuerkennen sei, für die Verwaltungsbehörde nicht um eine reine Ermessensfrage. Maßgebend für die Beurteilung des Falles war vielmehr die zwingende Rechtsvorschrift des § 10 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung, wonach neue Realrechte künftig nicht mehr begründet werden dürfen, und es erschien nicht angängig, von der Anwendung dieser reichsgesetzlichen Vorschrift lediglich im Hinblick auf die privaten Interessen des Geschäftstellers abzugehen. Dabei muß allerdings zugegeben werden, daß die Anwendung dieser Bestimmung im vorliegenden Fall für den Petenten mit Härten und Weiterungen verknüpft war, wenn wir auch nicht annehmen können, daß die Wertverminderung, die das fragliche Anwesen durch die Aberkennung der Realgerechtigkeit erfahren hat, sich auf 30 000 M. beläuft. Richtig ist, daß seitens der Verwaltungsbehörde bei Behandlung der das Anwesen Kaiserstraße 75 betreffenden Wirtschaftsgesuche Versehen unterlaufen sind. Dies gilt insbesondere von der Bezirksratsentscheidung vom 27. Dezember 1904, in der zu Unrecht das Bestehen eines Realrechts angenommen wurde. Es ist auch zutreffend, daß eine von dem damaligen Bauherrn (dem Vorgänger des Petenten) beabsichtigte bauliche Veränderung der beiden Anwesen, nach der die Wirtschaftsräumlichkeiten in der Hauptsache auf Grund und Boden des früheren realberechtigten Anwesens Kaiserstraße 75 errichtet werden sollten, seitens des Bezirksamtes in Übereinstimmung mit der Ortsbaukommission und dem Ortsgesundheitsrat beanstandet wurde und daß infolge dieser Beanstandung für die Lage der beiden Häuser, insbesondere der Wirtschaft, die jetzige Einteilung gewählt worden ist. Es wurde damals offenbar von keiner Seite beachtet, daß durch die Verlegung der Wirtschaftsräumlichkeiten auch der Bestand des Realrechts in Frage gestellt werde. Infolgedessen wurde der damalige Bauherr auch auf diese Folgen der Wirtschaftsverlegung seitens des Bezirksamtes nicht aufmerksam gemacht. Dies erklärt sich damit, daß damals nur die bau- und gesundheitspolizeiliche Prüfung des Bauvorhabens in Frage stand, nicht auch die Prüfung der mit dem Baugesuch nicht unmittelbar zusammenhängenden gewerbepolizeilichen Frage über den Bestand des Realrechts, zu deren Entscheidung übrigens auch nicht das Bezirksamts sondern der Bezirksrat zuständig gewesen wäre. Im Hinblick auf die besondere Lage des vorliegenden Falles sind wir bereit, das Bezirksamts anzuweisen, bei Prüfung der Bedürfnisfrage für den fraglichen Wirtschaftsbetrieb im Falle eines Eigentumswechsels oder aus anderem Anlaß, soweit nach dem für die Stadt Karlsruhe bestehenden Ortsstatut eine Prüfung der Bedürfnisfrage überhaupt in Betracht kommt, eine möglichst entgegenkommende Haltung einzunehmen. Ebenso können wir in Aussicht stellen, daß bei Feststellung der Wirtschaftstaxen sowohl gegenüber dem Petenten wie gegenüber dessen Rechtsnachfolger auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen und gnadenweiser Tarnachlaß in Erwägung gezogen werden soll. Dagegen müßten wir gegenüber dem Antrage des Petenten, ihm die Realgerechtigkeit wieder zu verleihen, im Hinblick auf § 10 Absatz 2 der Gewerbeordnung, dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs ausdrücklich festgestellt worden ist, eine ablehnende Stellung einnehmen. Eben-

wenig kann eine Verpflichtung der Staatskasse, den Petenten zu entschädigen, anerkannt werden.“

Die Kommission hat das aus zwei Teilen bestehende Petikum des Gastwirts Fritz Kimmelin reiflich geprüft und ist der Überzeugung, daß durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, wonach das Realrecht des Petenten eingeschränkt bzw. aufgehoben wurde, derselbe schwer geschädigt ist. Nachdem feststeht, daß durch ein Versehen der Verwaltungsbehörde der Petent ohne sein eigenes Verschulden schwer geschädigt wurde, erscheine es unzweifelhaft, daß der Petent aus Billigkeitsgründen entschädigt werden müsse. Wäre vom Grohh. Bezirksamt dem früheren Besitzer im Jahre 1895 nahegelegt worden, daß die Verlegung der Wirtschaft in den Neubau ein Verlust des Realrechts zur Folge hat, so hätte derselbe zweifellos andere Dispositionen getroffen. Die Kommission würde es sehr begrüßen, wenn dem Petenten wieder zu seinem Realgastrecht verholfen werden könnte. Da dies aber leider nicht möglich ist, so glaubt die Kommission, daß es eine moralische Verpflichtung der Grohh. Regierung ist, den Gastwirt Fritz Kimmelin durch eine entsprechende Entschädigungssumme schadlos zu halten. Obwohl das Ministerium des Innern in seiner Antwort eine gewisse Entschädigung in Aussicht stellt, glaubt die Kommission, daß diese Entschädigung nicht weitgehend genug erscheint. Die Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Fritz Kimmelin in dem Sinne empfehlend überweisen, daß dem Petenten für den Verlust seines Realrechts eine entsprechende Entschädigung zu teil wird.

Hierauf wird folgender Zusatzantrag der Abg. Dr. Frank (Soz.) und Gen. zu dem Antrag der Petitionskommission bekanntgegeben:

„und die Regierung ersuchen, Vorkehrung zu treffen, daß künftig Sportelrevisoren nicht mehr das Recht haben, Entscheidungen des Bezirksrats materiell nachzuprüfen.“

Abg. Dr. Frank (Soz.), zur Begründung des vorstehenden Antrags: Der Fall des Gastwirts Fritz Kimmelin hat ein weitgehendes öffentliches Interesse. Es handelt sich hier nicht bloß darum, daß offenbar einem Manne ohne sein Verschulden durch ein Versehen von Verwaltungsbehörden schwerer Schaden zugefügt wurde, sondern bei Behandlung dieses Falles kam auch die für Viele überraschende Tatsache ans Licht, daß die Verwaltungsbehörden als höchste Aufsichtsbehörde nicht etwa das Ministerium haben sondern eine Anzahl von Sportelrevisoren! Wir haben gehört, daß die Entscheidung des Bezirksrats, die Jahre lang unbeanstandet geblieben war, irgend einem eifrigen Sportelrevisor in die Hände gefallen ist, und der hat es dann erreicht, daß auf seine Veranlassung hin, also aus fiskalischen Gesichtspunkten, nach Jahren der vernünftige Beschluß des Bezirksrats nachgeprüft und aus formalrechtlichen Gesichtspunkten aufgehoben worden ist. Ich bin der Meinung, daß dieses angebliche Recht des Sportelrevisors in der Weise, wie es bisher gehandhabt worden ist, daß alte Akten durchgeblättert, nach vergessenen Sporteln gesucht oder nachgeprüft wird, ob eine falsche Entscheidung ergangen ist, nicht aufrecht zu erhalten ist, schon aus materiellen Gründen nicht. Denn wenn die Regierung dem heutigen Antrag der Zweiten Kammer, wie ich hoffe, nachgibt und dem Mann für den Schaden, den er nicht verschuldet hat,

eine angemessene Entschädigung in entsprechender Höhe geben wird, dann wird sicherlich der Fiskus viel mehr Geld ausgeben müssen, als alle badischen Sportelrevisoren jemals durch ihre Arbeit dem badischen Staat eingebracht haben.

Ich bin aber auch der Meinung (das darf bei der Gelegenheit vielleicht auch ausgesprochen werden), daß hier sich wieder gezeigt hat, wie so oft das Rechtsempfinden des Laien überlegen ist dem juristischen Urteil von Leuten, die sich an den Buchstaben des Gesetzes klammern wollen; und ich darf hier vielleicht zum Ausdruck bringen, daß im allgemeinen der Refkurs, den der Vorsitzende des Bezirksrats im „öffentlichen Interesse“ einlegt, einen Erfolg nur selten verdient. Es wird vielleicht bei einer künftigen Gesetzesrevision zu prüfen sein, ob diese Bestimmung einen Zweck hat. Wir haben gehört, daß der Bezirksrat auch nach den Rekrimationen des Sportelrevisors seine Entscheidung auf Erteilung der Realakzession aufrecht erhalten hat. Im angeblich öffentlichen Interesse hat dann der Vorsitzende, also der Bezirksbeamte, den Refkurs eingelegt und es dahin gebracht hat, daß dem Mann sehr großer Schaden zugefügt worden ist. Ich glaube, daß unser Antrag allen solchen künftigen Fällen Abhilfe schaffen kann. Ich hätte nichts dagegen, wenn der Antrag ausgedehnt würde auf die Entscheidungen aller Verwaltungsbehörden überhaupt. Denn ich nehme an, daß die segensreiche Tätigkeit der Sportelrevisoren sich nicht beschränkt auf die Entscheidungen der Bezirksräte, sondern auch auf „Fehler“ anderer Behörden Jagd macht.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich kann mich im wesentlichen den Ausführungen des Herrn Kollegen Frank anschließen. Es ist die Sportelrevisitation an sich ja eine durchaus nützliche Einrichtung insofern, als sie ihre Aufgabe darauf beschränkt, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Taxen, Sporteln und Gebühren festzustellen und die Nacherhebung oder den Rückersatz herbeizuführen, aber ich glaube, daß die Sportelrevisitation hinausgreift über das Recht, das ihr zugestanden werden kann, wenn sie die materiellen Entscheidungen angreift, auf welchen die Sportelerhebung beruht. Der Sportelrevisor kann meines Erachtens prüfen, ob für die Rechtsbehandlung, welche gebührenpflichtig ist, die richtige Gebühr angelegt ist, er hat aber meines Erachtens nicht das Recht, zu prüfen, ob ein Beschluß des Bezirksrats oder gar ein Erkenntnis richtig ist, denn schließlich könnte man auch dazu kommen, auch bezüglich eines Gerichtsurteils zu prüfen, ob dieses materiell richtig ist. Dann kommt man schließlich dazu, daß der Sportelrevisor, der doch ein mittlerer Beamter ist, auch die Urteile der höchsten Gerichtshöfe materiell prüft und dann sagt, in dem Falle hätten ihr nicht ein Urteil sondern einen Beschluß machen müssen oder statt eines Beschlusses ein Urteil usw. Die Konsequenzen sind da gar nicht auszumalen. Diese Übergriffe finden überall schon statt, und ich meine, es ist auch an der Zeit, daß dieser Art von Übergriffen einer Steuerbehörde in das materielle Erkenntnisrecht der Verwaltungsbehörden und der Gerichte ein energischer Riegel vorgeschoben wird. Ich glaube, daß wir deshalb den Antrag des Herrn Kollegen Frank dahin erweitern müssen, daß wir statt der Worte „des Bezirksrats“ sagen: „der Behörden“; dann umfaßt er alle Fälle. Der Herr Kollege Frank gibt seine Zustimmung hierzu kund, und ich möchte also auch formell den Antrag stellen, daß diese Änderung vorgenommen wird, und gleichzeitig unsere Zustimmung dazu erklären.

Abg. **Rehmann** (natl.): Es ist mir überhaupt unverständlich, wie nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Geist derselben, derartige Eingriffe von ganz untergeordneten Behörden möglich sind (Abg. Dr. **Zehner**: Sogar gegen das Gesetz!). Ich möchte daher zunächst eine Auskunft von der Regierung erbitten, wie überhaupt derartige Dinge haben zustande kommen können. Materiell schließe ich mich den Ausführungen der beiden Herren Vorredner durchaus an. Ich meine, daß der Landtag verpflichtet ist, das Seinige dazu zu tun, die Kompetenzen richtig auseinanderzuhalten und Übergriffe einer Behörde in die Sphäre der anderen zu verhindern, insbesondere zu verhindern, daß, wie schon gesagt worden ist, die Steuerbehörde materiell eingreift in die Entscheidungen anderer Behörden, die auf ganz anderem Gebiete liegen.

Ministerialdirektor **Geheimerat Dr. Glöckner**: Zu dem Antrag des Herrn Abg. Dr. **Frank** eine Stellung einzunehmen, bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, da der Antrag mir soeben erst zu Gesicht gekommen ist, der Regierung also die Möglichkeit nicht gegeben war, in der Sache eine Prüfung eintreten zu lassen, die umsomehr erforderlich ist, als außer dem Ministerium des Innern auch andere Ministerien, nämlich das der Justiz und wegen des finanziellen Einflusses auch das Finanzministerium beteiligt sind. Ich kann dagegen eine Prüfung des Antrags, falls das Hohe Haus ihm zustimmt, in Aussicht stellen; die Gründe, die hier geltend gemacht worden sind, werden dabei in Erwägung gezogen werden. Gewisse Bedenken kann ich allerdings für meine Person jetzt schon nicht ganz unterdrücken. Ich habe bei der Verhandlung im anderen Hohen Haus schon darauf aufmerksam gemacht, daß allein an Verwaltungsgebühren jährlich nach dem Budget des Finanzministeriums, wo diese Gebühren vereinnahmt werden, über 2 Millionen eingenommen werden, was bei einer Gesamtausgabe der allgemeinen Staatsverwaltung von etwas über 100 Millionen den 50. Teil ausmacht. Wenn Sie noch erwägen, daß dazu noch die Gerichtskosten mit viel höheren Beträgen kommen, auf die ja das auch zutrifft, so ist die Sache doch nicht so ohne jede finanzielle Bedeutung, und ich möchte glauben, daß man da nicht das Kind mit dem Bade ausschütten darf.

Wenn weiter die Tätigkeit der Sportelvisitatoren so abfällig beurteilt wird, wie das von den Herren Vorrednern geschehen ist, und der Herr Abg. Dr. **Frank** mit einer ihm wohl selbst bewußten Übertreibung gemeint hat, die Sportelvisitatoren seien die höchste Aufsichtsbehörde der Verwaltungsbehörden, so trifft das natürlich nicht zu. Die Sportelvisitatoren beschäftigen sich mit einem Teil der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden, für den im allgemeinen auch bei den Bezirksämtern ebenso wie bei den Gerichten besondere Sportel- oder Kostenbeamte, bei den Bezirksämtern die Registratoren, angestellt sind, die ihrerseits mit einer gewissen eigenen Verantwortlichkeit den Anlaß der Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsgebührengesetzes zu besorgen haben, die allerdings auch in dieser Beziehung natürlich der Aufsicht des Amtsvorstandes unterliegen, so daß sie eventuell nach den Direktiven des Amtsvorstandes einen Anlaß, den sie gemacht haben, korrigieren müssen. Es ist zuzugeben, daß ein gewisser Laft nötig ist für den mit der Aufgabe der Sportelvisitation beauftragten Beamten; er wird nicht ohne weiteres seine Meinung derjenigen

der Behörde, bei der er zu visitieren hat, gegenüberstellen dürfen, und es ist das, das kann ich auch zugeben, unter Umständen für ihn nicht so ganz einfach. Auch für einen akademisch gebildeten Mann wäre es im einzelnen Fall oft nicht ganz einfach, zu sagen, gehört das nun bestimmungsgemäß zu dem Tätigkeitsbereich der Sportelvisitatoren oder liegt darin ein Übergriff in die Entscheidungsbefugnis der Behörde, bei der er zu visitieren hat. Die Fälle, wo man allenfalls von Übergriffen der Sportelvisitatoren reden könnte, wo durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes etwa nachher festgestellt worden ist, daß die Rechtsauffassung des Sportelvisitators unrichtig war, sind, wie ich aus meiner jetzt schon über 17 Jahre lang dauernden Tätigkeit im Ministerium sagen kann, doch recht selten gewesen. Einzelne Fälle sind mir aus dieser Zeit erinnerlich, aber es sind deren doch nur sehr wenige, und ich möchte mich der Beurteilung, wie sie vorhin hier bezüglich der Tätigkeit der Sportelvisitatoren geübt wurde, daß sie sich Übergriffe erlaubten, durchaus nicht anschließen. Der Sportelvisitator hat keine Entscheidungsbefugnis, er ist, wie ich ausgeführt habe, ein mittlerer Beamter, ein Revisor, er nimmt die Bemerkungen, die sich ihm bei der Durchsicht der Akten bei einer Behörde ergeben, zu Protokoll, das Protokoll wird dann von der über das Sportelwesen der Bezirksämter wachenden Zentralbehörde, dem Verwaltungshof, dem Bezirksamt zur Beantwortung zugefertigt. Erkennt nun das Bezirksamt bei der Prüfung dieses Sportelvisitationsprotokolls, daß die Bemängelungen richtig sind und daß die Erinnerungen, die gemacht worden sind, zutreffen, dann wird es von sich aus die gebotene Korrektur eintreten lassen. Es ist ja manchmal, wie ich nicht verkenne, für die Beteiligten nicht gerade sehr angenehm, wenn sie 4 oder 5 Jahre nachher, nachdem sie ein Gesuch beim Bezirksamt eingereicht und eine Entscheidung des Bezirksamts erwirkt haben, dann noch nachträglich einen Sportelzettel über eine Differenz zwischen dem in Wirklichkeit zu erhebenden und dem tatsächlich erhobenen Sportelbetrag aus Anlaß einer solchen Sportelvisitation bekommen. Das liegt aber in der Natur der Sache und ist eben mit dem Vorhandensein einer Behörde für die Revision aller dieser Sportelbesetzungen der Verwaltungsbehörden untrennbar verbunden, das kann man nicht wohl ändern.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. **Schmidt** möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß die Steuereinsicht Anlaß genommen hat, sich in der Zeitschrift für badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege vom Jahr 1910 gegenüber den Ausführungen in einem früheren Aufsatz in dieser Zeitschrift, dem Aufsatz, auf den der Herr Berichterstatter Bezug genommen hat, über die Zuständigkeit der Sportelvisitatoren zu derartigen Bemerkungen grundsätzlich auszusprechen, und daß die Steuereinsicht in der Lage war, auch auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe hinzuweisen, das beispielsweise anerkannt hat, daß auch die Festsetzung des Streitwerts einer Klage der Zuständigkeit der Kostenrevisoren, wie sie bei den Gerichten heißen, nicht entzogen sei. Auch ist in einem früheren Fall, den die Steuereinsicht in dieser Zeitschrift anführt, seitens des Ministeriums des Innern bereits eine grundsätzliche Entscheidung über die Frage ergangen, ob der Sportelvisitator berechtigt ist, Zweifel, die sich ihm über die geschäftliche Behandlung einer Sache bei einem Bezirksamt ergeben, seiner vorgelegten Behörde zur Kenntnis zu bringen, soweit diese Zweifel einen Laganlaß be-

gründen könnten, der unterblieben ist, und das Ministerium hat sich in jener Entscheidung dieser Auffassung angeschlossen, weil in der Tat ein finanzielles Interesse besteht, diese der Staatskasse entgangenen Gebühren nachträglich zum Ansatz zu bringen.

Gegenüber den materiellen Ausführungen des Herrn Berichterstatters möchte ich nur darauf hinweisen, daß keinesfalls davon die Rede sein kann, daß der jetzige Eigentümer der Wirtschaft Kaiserstraße Nr. 73 in Karlsruhe durch die Bezirksratsentscheidung vom Jahre 1904, durch welche er die Erlaubnis zur Ausübung eines Realrechts erhalten hat, geschädigt ist. Wenn er damals diese Erlaubnis nicht bekommen hätte, hätte er das Gesuch um Erteilung einer Personalkonzession, das er jetzt eingereicht hat und das im Jahre 1910 verbeschieden worden ist und mit einem Taxansatz von 330 Mark für ihn geendigt hat, damals schon einbringen müssen. Er ist also in der Tat dadurch nicht weiter geschädigt. Es ist auch in keiner Weise klar gelegt, inwiefern der Petent oder sein Vorbesitzer einen Schaden von 30 000 M. erfahren haben soll. Die Sache wird schließlich darauf herauskommen, daß er sich an seinen Vorbesitzer hält, der ihm ein Haus mit einer Realwirtschaftsgerechtheit verkaufte, von dem sich nachher herausgestellt hat, daß die Realgerechtheit nicht mehr existiert.

Der Herr Abg. Dr. Frank hat dann die Frage zur Sprache gebracht, ob der Rekurs im öffentlichen Interesse sich bewährt habe und ob nicht auch an diesem unserem Verwaltungsrecht eigentümlichen Rechtsmittel etwa eine Änderung geboten sei. Ich kann mitteilen, daß im allgemeinen von diesem Rekurs im öffentlichen Interesse doch nur in sehr bescheidenem Umfang Gebrauch gemacht wird. Es sind ein paar Fälle, die einem im Lauf des Jahres in die Hand kommen, in manchen Jahren vielleicht nur einer. Es wird also, glaube ich, von dieser sehr wohlthätig wirkenden und in gewissen Fällen gegenüber einem Laienkollegium nicht zu entbehrenden Einrichtung doch im ganzen ein angemessener Gebrauch gemacht, und ich möchte nicht glauben, daß die Regierung bei einer etwaigen Änderung des Verwaltungsgesetzes auf dieses Rechtsmittel verzichten könnte.

Im übrigen habe ich die Stellung, die das Ministerium gegenüber der vorliegenden Petition einnimmt, in dem anderen Hohen Haus bereits dargelegt, sie ist auch der Kommission schriftlich mitgeteilt worden. Ich kann nur nochmals wiederholen, daß das Ministerium bestreitet, daß dem Mann ein Schaden, namentlich ein Schaden in der angegebenen Höhe, zugefügt wurde, und namentlich, daß ihm ein Schaden zugefügt wurde, der nicht durch eine die besonderen Verhältnisse würdigende Behandlung bei etwaigem Eigentumswechsel und einem sich daraus ergebenden neuen Wirtschaftsgesuche durch gänzlichen oder teilweisen Nachlaß der Wirtschaftstare repariert werden könnte. Da im übrigen auch bei der Bedürfnisfrage nach der vom Ministerium der Kommission zugegangenen Erklärung die eigentümliche Rechtslage des Besitzers dieses Hauses gewürdigt werden soll, so wird er in der Tat materiell durch den Wegfall des Realrechts eine Schädigung nicht erfahren, und, soweit er durch die jeweils zur Erhebung kommende Personalkonzessionstare eine solche finanzielle Schädigung im einzelnen Fall bei Eigentumswechsel erfahren könnte, soll ja den Verhältnissen, wie ich vorhin schon gesagt habe, billige Rücksicht getragen werden.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich glaube, die Erwiderung des Herrn Regierungsvertreters trifft den Kern meiner Beanstandung doch nicht ganz. Der Herr Geheimrat hat Bezug genommen auf ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts, wonach der Sportelvisitor die Unrichtigkeit eines Streitwertes anfechten kann. Das beruht auf einer ausdrücklichen Bestimmung des Gerichtskostengesetzes; wenn ich mich nicht sehr irre, ist es der § 4 des Gerichtskostengesetzes. Aber bei einer derartigen Festsetzung des Streitwertes handelt es sich auch nicht um eine materielle Entscheidung in dem Sinne, wie wir, der Herr Kollege Frank und ich, das hier meinen, sondern um ein Accedens. Wir haben ausgeführt, es solle der Steuerbehörde, sei es nun der Kostenrevisor oder die Steuerbehörde, nicht das Recht zustehen, die materielle Entscheidung einer anderen Behörde, sei es nun einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtshofs, zu kritisieren, zum Gegenstand des Angriffs zu machen. Das halten wir für unzulässig, und in dieser Hinsicht glaube ich auch vom Herrn Geheimrat nicht widerlegt zu sein. Hier in diesem Falle handelt es sich darum: Der Bezirksrat hat entschieden, daß das Realrecht weiter bestehe. Er hat das zu Unrecht angenommen, das gebe ich vollständig zu. Aber der Bezirksrat hat so entschieden, und ich meine, diese Entscheidung sollte nun der Sportelrevisor unangefochten lassen müssen, so etwas mag im Aufsichtswege gerügt werden, es sollte aber nicht auf dem Wege der Sportelvisitation durch eine andere Behörde eine Verwaltungsbehörde oder eine Gerichtsbehörde forrriert werden dürfen.

Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Glockner: Der Herr Abg. Schmidt meint, es bestche ein Unterschied zwischen der Beanstandung, die hier erfolgt ist, und dem Fall, wenn der Kostenrevisor die Festsetzung des Streitwertes, die durch einen Gerichtsbeschluss, unter Umständen im Urteil, erfolgt ist, beanstandet. Ich glaube doch nicht. Bei der Festsetzung des Streitwertes handelt es sich doch auch um eine materielle Entscheidung, die allerdings auf diesen einen Punkt beschränkt ist, die zwar in der Sache selbst nicht gleichzeitig die Entscheidung gibt, wie es hier geschehen ist, aber es ist ein materieller Gerichtsbeschluss und es ist in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts ausgesprochen, daß unter dem Ausdruck „Ansatz von Gebühren oder der Auslagen“ in § 4 des Gerichtskostengesetzes nicht nur der aus dem Kostentarif entnommene bestimmte Geldbetrag zu verstehen sei, daß vielmehr darunter auch der Wert des Streitgegenstands falle. Ich glaube also, insofern gehen die Befugnisse, die dem Kostenrevisor bei der Prüfung der Gerichtskosten obliegen, doch ebenso weit, wie sie hier von dem Sportelrevisor in Anspruch genommen worden sind.

Im Schlußwort bemerken

Abg. Dr. Frank (Soz.): Der Fall, den der Herr Regierungsvertreter angeführt hat, trifft hier nicht zu. Wenn das Gericht den Streitwert festsetzt, so hat es damit nicht eine materielle Entscheidung in der Sache erlassen, sondern es übt eine Hilfstätigkeit für die Finanzbehörden des Staates aus. Das ist ein Fall, der an der Grenze liegt und bei dem es verständlich ist, daß die Sportelrevisoren mit eingreifen. Da werden wohl auch noch niemals Beschwerden vom Publikum erhoben werden sein. Aber es ist meines Erachtens ein unwürdiger

Zustand, daß ein Sportelrevisor über die materielle Entscheidung in einer Sache nach Jahren aus fiskalischen Gesichtspunkten Beschwerden erheben kann, daß, wie hier, nach mehr als einem Jahrzehnt, nach 13 Jahren ein Sportelrevisor kommen und wohl erworbene Rechte nachträglich aus der Welt schaffen kann. Ich bin der Meinung, daß das einfach nicht sein darf. Diesen Zustand zu beseitigen bezweckt der Antrag, der hier gestellt ist.

Im übrigen habe ich ja kein Recht, da ich nur den Zusatzantrag vertrete, mich zur Sache selbst zu äußern. Ich will mich weiterer Bemerkungen darüber enthalten, wie weit dem Manne entgegengekommen werden soll in der wohlwollenden Prüfung der Bedürfnisfrage und auch durch eine angemessene Entschädigung; ich bin der festen Überzeugung, daß die Verwaltungsbehörde eine Schuld trifft und daß deshalb der Mann entschädigt werden muß.

Berichterstatter Abg. K u r z (Soz.): Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vertreter der Grobß. Regierung insofern nicht anschließen, als er behauptet, daß der Mann materiell nicht geschädigt wäre. Es steht zweifellos fest, daß der Petent wegen seines Realrechtes durch die Steuerbehörde um 5000 M. höher eingestuft wurde. Infolgedessen muß anerkannt werden, daß der Mann um diese Summe geschädigt ist, wofür er durchaus nichts kann. Ich bitte nochmals die Grobß. Regierung, daß sie sich dem Wunsche der Petitionskommission anschließt und den Mann entsprechend entschädigt.

Der Antrag der Kommission und der Zusatzantrag Frank werden mit großer Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer 3, Bitte des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen Deutschlands, die Stellenvermittlung betr. Berichterstatter Abg. M a i e r (Soz.). Aus dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petenten eruchen die Kammer, dafür einzutreten, daß durch Reichsgesetz Bestimmungen getroffen werden, wonach 1. öffentlich-rechtliche Stellenvermittlungen für Handlungsgehilfen geschaffen werden, die unter der paritätischen Verwaltung von Prinzipalen und Gehilfen stehen, 2. die Vereitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung dadurch eingeleitet werde, daß die nach § 34 G. D. erforderliche Erlaubnis zum Betriebe künftig nicht mehr erteilt wird, und 3. die gewerbsmäßige Herausgabe der Vakanzlisten verboten wird. Zur Begründung verweisen die Petenten auf die Mißstände, die sich bei der jetzigen Art der Stellenvermittlung für das Kaufmannsgewerbe ergeben haben, was im einzelnen weiter ausgeführt wird. Die Petenten würden es für vorteilhaft halten, wenn bei Erledigung des Arbeitskammergesetzes auch Kammern für Handlungsgehilfen geschaffen und diesen ein Stellennachweis angegliedert würde. Solange reichsgesetzlich aber nicht eingegriffen werde, sei es notwendig, daß durch einzelstaatliche Gesetze oder durch Beschluß von Gemeinden paritätische Stellennachweise für kaufmännische Angestellte beiderlei Geschlechts gegründet werden.

Die Regierungserklärung weist darauf hin, daß das Stellenvermittlergewerbe reichsgesetzlicher Regelung

unterliege. Die vorgetragene Wünsche könnten deshalb nur im Wege der Reichsgesetzgebung Erfüllung finden. Der Schaffung paritätischer Stellenvermittlungen bzw. Arbeitsnachweise stehe die Regierung durch aus sympathisch gegenüber. Die Errichtung neuer Stellenvermittlungsgeschäfte künftig gänzlich zu verbieten, erscheine zu weitgehend; dagegen erscheine es angängig, die Erlaubniserteilung künftig von dem Nachweis und Bedürfnisses abhängig zu machen, das insbesondere dann nicht anzuerkennen wäre, wenn ausreichende öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweise bestehen. Das Verbot der Herausgabe von sog. Stellen- oder Vakanzlisten gehe wohl ebenfalls zu weit. Dagegen wäre es erwünscht, diese Geschäftstätigkeit in gleicher Weise zu behandeln wie die Stellenvermittlertätigkeit im allgemeinen.

Die Kommission hält für wünschenswert, daß die Regierung die Angliederung der kaufmännischen Stellenvermittlung an die gemeinnützigen Arbeitsnachweise fördern möge. Außerdem wünscht sie, die Regierung möge von der in § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes eingeräumten Befugnis des Erlasses besonderer Vorschriften für nichtgewerbsmäßig betriebene Stellenvermittlung Gebrauch machen und die Schaffung paritätischer Stellenvermittlung nach jeder Richtung fördern. In diesem Sinne kommt sie zu dem Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition Grobß. Regierung empfehlend überweisen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4, Petition des Ausschusses des Südwestdeutschen Handlungsgesellschaftentages inbetreff des weiteren Ausbaues der Kaufmannsgerichte, Berichterstatter Abg. M a i e r (Soz.). Aus dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petenten bitten, die Regierung möge durch geeignete Erlasse auf den Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Kaufmannsgerichte einwirken. Die Bezirksämter und Gemeinden seien ferner auf die ihnen durch § 1 des Kaufmannsgerichtsgesetzes gebotene Möglichkeit hinzuweisen und zu veranlassen, von ihr auch Gebrauch zu machen. Endlich eruchen die Petenten, die Regierung möge nicht nur selbst das Mittel der Einholung von Gutachten bei den Kaufmannsgerichten in allen das kaufmännische Dienst- und Lehrverhältnis der Handlungsgehilfen- und Lehrlinge betreffenden Fragen anwenden, sondern in gleichem Sinne auch auf die andern Staats- und die Gemeindeverwaltungen einwirken.

Die Kommission ist darin einig, daß der Wunsch der Petenten, möglichst allen Handlungsgehilfen die Vorteile des Kaufmannsgerichtsgesetzes zu verschaffen, ein durchaus berechtigter ist. Sie begrüßt die in der Regierungsantwort dargelegte Absicht, etwaige Anträge im Sinne des § 1 Abs. 5 des Gesetzes mit Wohlwollen zu prüfen, und sie hegt den Wunsch, es möge tunlichst die Errichtung von Kaufmannsgerichten auf den von den Petenten vorgeschlagenen Wegen gefördert werden. Die Kommission kommt deshalb zu dem Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die vorliegende Petition der Großh. Regierung im Punkte 1 (Förderung der Errichtung weiterer Kaufmannsgerichte) empfehlend, Punkt 2 (Einholung von Gutachten betr.) zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5, Bitte der Valentin Orth Eheleute in Offenburg, die Unterbringung ihres Sohnes Johann zur Zwangserziehung betr., Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer (Zentr.). Aus dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Der Bitte der Petenten gegenüber weist die Großh. Regierung, nachdem sie kurz auf den Gang des Verfahrens eingegangen ist, darauf hin, daß zurzeit eine Beschwerde der Petenten dem Großh. Oberlandesgericht zur Vertheidigung vorliege, weshalb sie von einem Eingehen auf den materiellen Inhalt der Beschwerde absehen zu sollen glaubt. Die Kommission hält die Eheleute Orth mit Rücksicht auf deren Vermögen nicht für geeignet, ihre Kinder selbst zu erziehen, und stellt deshalb, auch wegen Nichterhörtheit der Petition, folgenden Antrag:

Das Hohe Haus wolle Übergang zur Tagesordnung beschließen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 6a, Bitte der badischen Gruppen der deutschen Gartenstadtgesellschaft, Herbeiführung von Maßnahmen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse betr., Berichterstatter Abg. Schmid-Singen (natl.). Der Kommissionsbericht lautet:

Die Petenten weisen darauf hin, wie sehr die Wohnungsfrage unsere Zeit bewege, wie schwer es hauptsächlich in den Städten sei, gesunde und preiswerte Wohnungen zu erhalten, daß ein unverhältnismäßig hoher Bestandteil der Einkommen für die Wohnungen aufgewendet werden müsse. Es sei auch besonders in Baden in dieser Beziehung vieles zu wünschen übrig. So koste in Karlsruhe eine Wohnung mit 2 Zimmern und Küche 300 M. jährlich. In Forzheim und Offenburg seien die Verhältnisse ähnlich. Von kleineren Städten kämen gleiche Klagen aus Mosbach, Singen, Rheinfelden und Rastatt. Unter der Herrschaft der Mietskaserne sei der Genuß eines Gartens in den größeren badischen Städten ein Luxus für reiche Leute geworden. Durch die hohen Bodenpreise sei eine weiträumige Bauweise, wie sie im Interesse der Volksgesundheit gefordert werden müsse, in unmittelbarem Anschluß an die bebauten Stadtteile ausgeschlossen. Es verlange deshalb auch in Baden die Wohnungsfrage eine eingehendere Berücksichtigung, als sie bisher stattgefunden habe. Die Petenten hätten sich deshalb die Aufgabe gestellt, nach besten Kräften an der Besserung dieser Verhältnisse mit zu arbeiten, und sie glauben besonders die Regierung und die Volksvertretung auf

die vorhandenen Mängel aufmerksam machen und zu ihrer Beseitigung auffordern zu dürfen. Sie bitten deshalb die Zweite Kammer, sie möge bei der Regierung die nachstehenden Anträge stellen:

1. Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues sind ausreichende Mittel bereit zu stellen, die an gemeinnützige Vereinigungen gegen Bürgschaftsleistung der Gemeinde bis zu neun Zehntel und ohne Bürgschaft bis zu zwei Drittel des Hauswertes gegen hypothekarische Sicherheit verliehen werden. Neben der Bereitstellung budgetmäßiger Mittel müssen die Bestände der Amortisationskasse in Betracht kommen. Es möchten ferner gemeinnützigen Vereinen, die sich die Besserung des Wohnungsbaues zur Aufgabe machen, besondere Beihilfen gewährt werden.

2. Soweit das Domänenrär Gelände besitzt, das für den Kleinwohnungsbau geeignet ist, möge es gemeinnützigen Vereinigungen zu ausnahmsweise billigen Preisen unter Bedingungen abgegeben werden, die die Spekulation ausschließen. Besonders möge der Gartenstadt Karlsruhe, e. G. m. b. H., sobald wie irgend möglich das Vorkaufrecht für die zunächst in Verhandlung stehende, ungefähr 12 Hektar große Gelände bei Müppurr zu dem vor drei Jahren in Aussicht genommenen Preise von 2 M. pro Quadratmeter zugestanden werden. Denn es sei zu befürchten, daß andernfalls das große gemeinnützige Unternehmen in seinem Bestehen gefährdet oder gar vernichtet werde.

3. Es mögen für die Entwässerung und Fäkalienbeseitigung der Gartenstädte und ähnlich weiträumiger Wohnsiedelungen die gleichen Erleichterungen gewährt werden wie in ländlichen Bezirken, damit auf diese Weise die Erschließung weiter abgelegener Gelände Flächen ermöglicht werde.

Es werden in der Petition dann eine Reihe von Beispielen angeführt, wie in anderen deutschen Ländern in dieser Beziehung gefordert werde. Zum Schlusse wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der Landtag der Sache das nötige Interesse entgegenbringe und es an der nötigen Unterstützung nicht werde fehlen lassen.

Die Großh. Regierung nimmt folgende Stellung ein: Die auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse insbesondere der minderbemittelten Klassen durch weiträumige Bauweise und Kleinwohnungsbaue gerichteten Bestrebungen der deutschen Gartenstadtgesellschaft und ähnlicher Vereinigungen verdienen aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ästhetischen Gesichtspunkten auch seitens der staatlichen Behörden tunlichste Förderung. Gleichwohl kann die Regierung den in der Petition seitens verschiedener gemeinnütziger Bauvereine geäußerten Wünschen nicht in vollem Umfange entsprechen, denn es bestehen gegenüber den dort niedergelegten Anträgen zum Teil nicht unerhebliche Bedenken. Zu den einzelnen Anträgen erklärt das Ministerium des Innern:

1. In Übereinstimmung mit dem Großh. Finanzministerium vermögen wir dem Antrage Ziffer 1, zur Förderung des Kleinwohnungsbaues durch gemeinnützige Vereinigungen budgetmäßige Mittel zur Verfügung zu stellen und diesen Vereinigungen daneben noch einmalige Beihilfen zu gewähren, keine Folge zu geben. Die gewünschte Unterstützung könnte sich nicht auf einzelne Vereinigungen beschränken, sondern würde von allen Vereinigungen des Landes in gleicher Weise in Anspruch

genommen werden. Zu solch weitgehenden Maßregeln ist aber die derzeitige Finanzlage nicht geeignet. Auch gestattet der Stand der verfügbaren Mittel der Amortisationskasse in keiner Weise die Entnahme und hypothekarische Festlegung großer Summen für längere Zeit. Es darf darauf hingewiesen werden, daß seitens der Landesversicherungsanstalt Baden an gemeinnützige Bauvereine und Gesellschaften sowie an Versicherte Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß (3½%) gewährt werden, so daß derartige Vereine auf die Gewährung von Darlehen aus staatlichen Mitteln nicht ausschließlich angewiesen sind. Seitens der Versicherungsanstalt Baden wurden in der Zeit von 1893—1908 an Vereine für Arbeiterwohnungen 2 343 600 M., an Gemeinden zu dem gleichen Zweck 967 183 M. und an Versicherte für Arbeiterwohnungen 10 136 539 M., insgesamt somit rund 13,4 Millionen als Darlehen hingegeben.

2. Dagegen hat sich das Finanzministerium hinsichtlich Ziffer 2 der Anträge bereit erklärt — vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsministeriums —, wie dies schon früher in mehreren Fällen geschehen ist, gemeinnützigen Bauvereinigungen domänenararisches Gelände unter mäßigen Bedingungen käuflich abzutreten. Was insbesondere das Gesuch der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. betrifft, so ist die Forst- und Domänen-direktion vorbehaltlich der Genehmigung des Großh. Staatsministeriums ermächtigt worden, das von der Gesellschaft zum Kauf begehrte, bei Rüppurr gelegene, etwa 12 Hektar große domänenararische Gelände um 3 M. für das Quadratmeter — das Straßengelände wie auch sonst üblich völlig unentgeltlich, im übrigen jedoch unter Bedingungen, die die Spekulation tunlichst hintanhaltend sollen — der Gesellschaft anzubieten.

3. Die grundlegenden Bestimmungen über die Entwässerung und die Fäkalienbeseitigung sind in der Landesbauordnung u. der Gesundheitsverordnung enthalten. Und zwar enthält die Verordnung allgemeine Grundsätze über die Ortsentwässerung, während die Landesbauordnung Vorschriften über die Hausentwässerung gibt. Die Bestimmungen über die Unterbringung und Beseitigung der menschlichen Abfallstoffe sind in die Gesundheitsverordnung und in die Landesbauordnung aufgenommen worden. Die nähere Regelung dieser Angelegenheiten bleibt orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften vorbehalten. Derartige örtliche Bestimmungen sind für die meisten Amtsbezirke und größeren Städte erlassen worden. Es sind also für die Beurteilung der hier einschlägigen Fragen in erster Reihe die betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend, welche hinsichtlich der Abwasser- und Fäkalienbeseitigung verschiedenartige Anforderungen stellen, die naturgemäß in den Städten strenger zu sein pflegen als in ländlichen Verhältnissen. Es kann aber auch, hiervon abgesehen, eine allgemeine generelle Entscheidung über die bei Gartenstadtsiedelungen aufzustellenden sanitätspolizeilichen Mindestforderungen hinsichtlich der Abwasser- und Fäkalienbeseitigung wohl nicht getroffen oder die grundsätzliche Gleichstellung dieser Anlagen mit ländlichen Bezirken (für welche übrigens allgemeine erleichternde Sondervorschriften zurzeit nicht bestehen) ausgesprochen werden. Denn eine Beurteilung dieser Fragen kann nur unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse erfolgen. In Betracht kommen insbesondere die Art und der Charakter der betreffenden Siedlung, deren Lage, die Boden- und Untergrundsverhältnisse u. a. m. Dabei stehen wir auf dem Standpunkt, daß

einerseits die Bestrebungen der gemeinnützigen Vereine usw. durch allzustrenge Anforderungen hinsichtlich der Fäkalien- und Abwasserbeseitigung nicht unnötig erschwert werden sollen, daß aber die Vorteile einer weiträumigen Bebauung usw. nicht durch eine allzu nachsichtige Stellungnahme gegenüber den sanitätspolizeilichen Forderungen aufgehoben werden dürfen."

Zu Punkt 1 der Petition kann die Kommission nur den Standpunkt der Regierung teilen. Zu Punkt 2 nimmt sie eine wohlwollende Stellung ein, sie ist der Meinung, daß hier das Mögliche getan werden sollte. Jedoch solle die Spekulation unter allen Umständen verhindert und unmöglich gemacht werden. Zu Punkt 3 wurde in der Kommission geltend gemacht, daß ein zu nachsichtiges Handhaben der sanitätspolizeilichen Vorschriften, hauptsächlich hinsichtlich der Entwässerung, leicht sehr schlimme Folgen haben könnte und besonders die wünschenswerte Sauberkeit der Gartenstädte sehr beeinträchtigen könnte. Sie stellt deshalb den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Großh. Regierung der Gartenstadtbewegung ihre wohlwollende Aufmerksamkeit schenken wolle, daß sie namentlich da, wo es sich um Überlassung von domänenararischem Gelände handelt, das weitgehendste Entgegenkommen zeigen möge.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 6b, Petition des Verbandes badischer Grund- und Häuserbesitzervereine zu der unter Ziffer 6a behandelten Bitte der badischen Gruppen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, Berichterstatter Abg. Schmid-Singen (natl.). Aus dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petition, welche anerkennt, daß die Frage der Beschaffung von Wohnungen für unbemittelte Bevölkerungskreise ernsthafte Beachtung verdiene, da die Wohnungspreise eine bedeutende Höhe erreicht hätten, woran aber nur die hohen Arbeitslöhne, die Steigerung der Materialpreise u. a. m. schuld seien, hebt darauf ab, daß in den Gartenstadtgesellschaften mitunter recht wohlhabende Leute seien, weshalb es nicht angehe, aus allgemeinen Mitteln unter Verschlechterung des Wohnungsmarkts Gelder für Zwecke zu verwenden, während der städtische Hausbesitz durch Steuern, Umlagen und Abgaben aller Art für Staat, Reich, Gemeinde und Kirche schwer belastet sei. Die Kammer wolle deshalb der Petition der Gartenstadtgesellschaften nicht entsprechen.

Die Großh. Regierung verweist auf ihre Aufsehung zu der Petition der Gartenstadtgesellschaft, wonach von ihr zur Förderung des Kleinwohnungsbaues Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Für die ablehnende Stellungnahme sei indessen nicht die besondere Rücksicht auf die Lage der Grund- und Hausbesitzer, sondern vielmehr der Umstand maßgebend, daß die Lage der Staatsfinanzen eine so weitgehende Inanspruchnahme staatlicher Mittel nicht gestattet. Es sei im allgemeinen zwar zutreffend, daß die Erhöhung der Mietpreise in den letzten Jahren durch das Anwachsen der Arbeitslöhne mitbedingt worden sei. Es könne aber nicht

zugegeben werden, daß dieser Umstand die Hauptursache für das Wachsen der Mietpreise, wie es namentlich in den Städten beobachtet werde, gebildet habe. In erster Reihe hänge vielmehr die Steigerung der Mieten mit der Steigerung der Bodenpreise zusammen. Daneben komme allerdings noch die Steigerung der Materialpreise, das Anwachsen der steuerlichen Lasten und wohl auch die allgemeine Verteuerung der Lebensverhältnisse in Betracht. Erblicke man in der Steigerung des Wertes oder des Preises des Grund und Bodens, insbesondere des Baugeländes, die Hauptursache der Verteuerung der Mieten, so werde nichts dagegen eingewendet werden können, wenn Staat oder Gemeinden bestrebt sind, dieser Bewegung soweit als möglich entgegenzutreten. Dies könne staatlicherseits insbesondere dadurch geschehen, daß fiskalisches Gelände unter Verzicht auf etwaigen Wertzuwachs zu Bauzwecken, namentlich an gemeinnützige Gesellschaften, abgegeben werde. Hierbei sei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß für derartiges Gelände die Boden- und Bauspekulation ausgeschlossen werde, was, abgesehen von privatrechtlichen Vorbehalten bei der Geländeabgabe, durch eine geeignete Gestaltung der Bauvorschriften (insbesondere durch Ausschluß einer allzu intensiven baulichen Ausnutzung des Grund und Bodens) geschehen könne. Durch eine derartige seitens des Staates und der Gemeinden ausgeübte Bodenpolitik könne unter Umständen auch ausgleichend auf die Preise der in der Nähe gelegenen Baustellen hingewirkt werden.

Nachdem durch die Art der Erledigung der Petition der Gartenstadtgesellschaft Karlsruhe u. a. die Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine gegenstandslos geworden ist, beantragt die Kommission, diese Bitte für erledigt zu erklären.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 7, Bitte des Landwirts M. Scheuerling in Wolfartsmeier um Gewährung der vollen Unfallrente, Berichterstatter Abg. Kurz (Soz.). Aus dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

In der Regierungserklärung auf die Petition wird ausgeführt, Petent habe angeblich am 29. August 1898 einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall erlitten, für den er aber, da er anscheinend nicht angemeldet wurde, keine Unfallrente erhielt. Am 9. März 1903 habe er wieder einen Unfall erlitten, auf Grund dessen ihm ein Jahresrente von 234 M. zugewilligt worden sei. Bei Berechnung der Rente habe gemäß § 13 des Gesetzes berücksichtigt werden müssen, daß der Verunglückte vor dem Unfall vom 9. März 1903 durch ein Rückenmarksleiden um 35 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sei, so daß nicht der volle Jahresarbeitsverdienst von 540 M. sondern nur der entsprechend geminderte Jahresarbeitsverdienst von 351 M. zugrunde gelegt werden konnte. Der angegebene Bescheid sei rechtskräftig. Mit Eingabe vom 25. Juni 1904 habe Petent um Gewährung einer höheren Rente nachgesucht, indem er in dieser und den folgenden Eingaben darauf hinwies, daß die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit durch das Rückenmarksleiden die Folge des früheren Unfalls vom Jahre 1898 sei, und daß er jetzt jedenfalls die Hilfslosenrente (§ 8 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft) zu beanspruchen habe.

Die Berufsgenossenschaft habe eine höhere Rente abgelehnt; durch Urteil des Schiedsgerichts vom 3. April 1906 und sodann endgültig durch Urteil des Grobhh. Landesversicherungsamtes vom 1. Februar 1907 sei ihm jedoch die Hilfslosenrente im Monatsbetrage von 29,25 Mark gewährt worden. Dem Antrag des Petenten, ihm mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall vom 9. März 1903 durch den im August 1898 erlittenen landwirtschaftlichen Betriebsunfall die ihm zuerkannte Hilfslosenrente zu erhöhen, habe das Landesversicherungsamt nach den Bestimmungen des § 78 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft nicht stattgeben können. Auch nach Erlassung des zuletzt erwähnten Urteils habe sich Petent mit gleichem Antrage an das Ministerium des Innern und an das Reichsversicherungsamt gewandt, von welchen beiden Stellen das Gesuch an das Landesversicherungsamt zur geschäftlichen Behandlung abgegeben worden sei, aber einen Erfolg nicht gehabt habe. Nach Sach- und Rechtslage stehe sonach dem Petenten ein gesetzlicher Anspruch auf Erhöhung seiner Unfallrente nicht zu.

Die Kommission hat das vorliegende Petition geprüft und schließt sich voll und ganz der Erklärung der Grobhh. Regierung an, wonach nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes dem Petenten keine höhere Rente gewährt werden kann. Sie stellt deshalb den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 8a, Petition der Fischereigenossen, Pächter u. Fischereiberechtigten für Rhein und Nebenflüsse wegen Milderung der Vorschriften über die Maschenweite der Netze, b. Petition der Fischereipächter u. Fischereiereisenten des Oberrheins u. der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der Oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserberunreinigung der Wutach erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. Kramer (Soz.): Über die vorliegenden Petitionen, über welche ein gedruckter Bericht vorliegt, habe ich nur wenige Worte zu verlieren. Die erste Petition hat folgenden Ursprung. Im Jahre 1909 ist seitens des Grobhh. Ministeriums des Innern ein Erlaß an die einzelnen Bezirksämter gerichtet worden, und zwar dahin, daß dieselben angewiesen werden, darauf zu achten, daß die sogen. großen Fischarten, insbesondere Aische, Barbe, Barsch, Brachsen, Fluß- und Bachforelle, Seeforelle, Regenbogenforelle und verschiedene andere mit Netzen unter 25 mm Maschenweite im Rhein unterhalb Basel und zwischen Basel und Konstanz mit Netzen unter einer Maschenweite von 30 mm nicht gefangen werden dürfen. Das ist von den Petenten dahin verstanden worden, daß diese Vorschrift über Maschenweite allgemein, auch auf den Fang von Weißfischen Anwendung finden solle. Das ist aber keineswegs der Fall. Die sogenannten kleineren Fischarten, die Weißfische, dürfen mit Ausnahme des Rheins zwischen Basel und Konstanz, wo Netze unter 3 cm Maschenweite, und des Neckars, wo Netze unter 2½ cm Maschenweite nicht verwendet werden dürfen, nach wie vor mit

Neßen von 22 mm Maschenweite gefangen werden. Es liegt hier ein Mißverständnis der Petenten vor, sonst wären sie überhaupt nicht zu ihrer Petition gekommen.

Desgleichen ist die Annahme, die Maschenweite sei auch für Käte auf 25 mm festgesetzt worden, unrichtig. Denn laut Landesfischereiordnung ist hier eine Maschenweite überhaupt nicht vorgeschrieben, sie können, soweit die betreffenden Fanggeräte ausschließlich zu ihrem Fange bestimmt sind, mit den kleinsten Maschenweiten gefangen werden. Eine Änderung der Vorschrift über diese Maschenweite hat seit 22 Jahren nicht mehr stattgefunden. Aus diesem Grunde kann auch nicht, wie die Petenten annehmen, eine neue Verordnung, seit 1. Januar 1910 in Kraft getreten sein. Die Kommission hat ihre Stellung zu dieser Petition in folgendem zusammengefaßt: „Da also die derzeitige Regelung der Maschenweite den vorgetragenen Wünschen der Petenten in allen Teilen entspricht, das vorliegende Petition sonach lediglich auf unzutreffende Voraussetzungen zurückzuführen ist, so glaubt Ihre Kommission an Großh. Regierung den Wunsch auszusprechen zu sollen, die Petenten in einer ihr geeigneten Weise über die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der Landesfischereiordnung aufzuklären, und stellt deshalb den Antrag:

Große Zweite Kammer wolle in diesem Sinne das vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.“

Die zweite Petition betrifft die Bitte der Fischereipächter und Fischereinteressenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Staumwehr der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserberunreinigung der Wutach. Zunächst wünschen die Petenten, daß man den Oberrheinfischern einen Pachtzinsnachlaß gewähre, ebenso denen der Wutach, und daß man in Zukunft bei Neuverpachtungen die Anschläge niedriger bemessen solle, des Weiteren, daß beim Zuschlag die Angebote der badischen Fischer in erster Reihe zu berücksichtigen seien. Die Kommission ist nach langen Beratungen über diesen ersten Teil der Petition zu dem Beschluß gekommen, Ihnen zu empfehlen, hinsichtlich desselben auf Übergang zur Tagesordnung beschließen zu wollen. Denn es ist mit allen Fischereipächtern des Oberrheins und der Wutach in den Pachtverträgen schon vereinbart, daß ein Pachtzinsnachlaß unter allen Umständen ausgeschlossen sei. Was die weiteren oben angeführten Wünsche anbelangt, so sind die betr. Gewässer erst im Jahre 1909 auf 12 Jahre verpachtet worden; die Pachtzeit läuft dementsprechend noch 11 Jahre. Es hat daher nach Ansicht der Großh. Regierung und nach Ansicht Ihrer Kommission keinen Zweck, jetzt schon auf so lange Zeit hinaus sich zu binden.

Was die Berunreinigung der Wutach durch die Holzstoff- und Papierfabrik in Neustadt i. Schw. anbelangt, so stellt Ihre Kommission den Antrag, diesen Punkt der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, und zwar in dem Sinne, daß sie so viel als möglich eine Berunreinigung der Wutach durch die Abwässer der Neustädter Fabrik verhindern möge. Sie hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen, die sie im gedruckten Bericht auf Seite 18 ausspricht: „Es wird also nach wie vor Aufgabe der Großh. Regierung sein, auf diese Zustände ein wachsam Auge zu haben; und es ist natürlich nach Ansicht Ihrer Kommission nicht nur im Interesse der Fischerei, sondern auch in manchem anderen

Interesse, vor allem des Fremdenverkehrs gelegen, daß unsere von der Natur so außerordentlich begünstigten Schwarzwaldtäler möglichst vor Verunreinigung geschützt werden.“ Die einzelnen Gründe für die Stellungnahme der Kommission finden Sie im gedruckten Berichte enthalten. Ich möchte Sie bitten, auch diesem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Hierauf wird folgender **Abänderungsantrag** der Abgg. Duffner (Zentr.), Neubaus (Zentr.), Hummel (fortsch. Vp.) und Göhring (natl.) angezeigt:

Große Zweite Kammer wolle die Petition der Fischereipächter und Fischereinteressenten des Oberrheins und der Wutach, soweit dieselbe die Wasserberunreinigung der Wutach durch Fabrikabwässer betrifft, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Abg. Duffner (Zentr.), zugleich zur Begründung des vorstehenden Antrags: Trotz der Schlussworte des Herrn Berichterstatters, die ich in vollem Umfange anerkenne, kann ich mich mit dem Antrag der Petitionskommission zu diesem Teile der Petition, die der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, nicht einverstanden erklären, weil diese empfehlende Überweisung ohne jede Einschränkung erfolgt. Wenn wir der empfehlenden Überweisung die Bedeutung beilegen, die ihr innewohnt und innewohnen soll, dann heißt das, daß die Großh. Regierung gegenüber der in Rede stehenden Fabrik schließlich Maßregeln ergreifen soll, die das Bestehen dieser Fabrik in Frage stellen oder sie wenigstens sehr schädigen können. Die letzte Konsequenz aus einer solchen empfehlenden Überweisung wäre schließlich die Schließung der Fabrik, wie wir das seinerzeit in Wolfach bei der dortigen Zellulosefabrik gesehen haben. Ich erinnere daran, daß, als jene Fabrik niedergebrannt war, zwar kein Verbot des Wiederaufbaues erfolgte, aber die Fabrik hat erklärt, daß die ihr für den Wiederaufbau gestellten Bedingungen derart seien, daß sie einem Verbote gleich kämen. Die Unterlassung des Wiederaufbaues hat für die Gemeinde Wolfach die Folge gehabt, daß die Umlage von 45 auf 60 Pf. hinaufgestiegen ist. Käme ein derartiger Fall in Neustadt vor, so käme das also nicht nur einer Schädigung der Fabrik und des in der Fabrik investierten Kapitals gleich, sondern auch aller der Kreise, welche mit der Fabrik zusammenhängen; ich weise darauf hin, daß eine sehr zahlreiche Arbeiterschaft in der Fabrik beschäftigt ist, daß die Fabrik für das ganze kaufmännische und gewerbliche Leben der Stadt von großem Interesse ist, daß sie den Holzabsatz der ganzen Gegend wohlthätig beeinflusst, kurz daß sie ein Faktor ist, der für die ganze Gegend in weitestem Rahmen von Bedeutung ist.

Ich will auf die ganze Angelegenheit nicht näher eingehen, sie ist ja bei Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern schon ausgiebig behandelt worden, und möchte nur noch folgendes kurz hinzufügen. Mein Antrag geht auf Überweisung dieses Teils der Petition zur Kenntnisnahme statt auf empfehlende Überweisung. Einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wollte ich nicht stellen, weil der Großh. Regierung sowieso ein Aufsichtsrecht über die Fabriken zusteht und zustehen muß, ein Aufsichtsrecht, das auch durch den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nicht berührt würde. Ich glaube

also, der Sache mit meinem Antrag am besten zu dienen, ohne im übrigen gegen die Anschauungen zu verstoßen, die bisher im Hohen Hause und von der Regierung in diesen Fragen vertreten worden sind, und ohne den Interessen der Fischereiberechtigten zu nahe zu treten. Mein Antrag berührt das Aufsichtsrecht der Regierung nicht, will aber entgegen dem Kommissionsantrag zum Ausdruck bringen, daß die Fabrik in Neustadt nicht durch Bestimmungen geschädigt werden möge, wie sie der Antrag auf empfehlende Überweisung zur Folge haben könnte. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, entsprechend dem, was ich bei Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern, Titel Gewerbe, gesagt habe, alles zu tun, um der Fabrik ihre anerkannt opfervollen und großen Bemühungen, um die Unschädlichmachung ihrer Abwässer zu erleichtern, und in diesem Sinne stelle ich den Antrag, diesen Teil der Petition der Großh. Regierung statt empfehlend zu überweisen, ihn der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, und ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag seine Zustimmung erteilen zu wollen.

Abg. Wittmann (Zentr.): Ich bitte Sie, dem Antrag der Herren Abgg. Duffner und Gen. nicht stattzugeben. Ich habe in der Sitzung vom 24. Februar 1910 die Verunreinigung der Wutach zum Gegenstand der Erörterung gemacht, diese Ausführungen und die sich daran anschließenden Erörterungen, sowie die Erklärung der Großh. Regierung hatten nun den Erfolg, daß am 10. und 11. März die Beschwerden der Fischpächter in viel verstärktem Maße sich geltend machten, da an diesem Tage laut einer Zuschrift, die mir am 20. März geworden ist, das Wasser ganz schäumend rot floß, was nur von der Fabrik in Neustadt herrühren konnte. Die Ausführungen hier im Hohen Hause haben also keinen Eindruck bei der Fabrik gemacht, und wenn Sie heute diese Petition der Großh. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme überweisen würden, so würden Sie damit einfach das Vorgehen der Fabrik unterstützen. Keiner, der an der Fischerei, an dem landschaftlichen Reiz des Wutachtals und an dem Fremdenverkehr ein Interesse hat, kann einen derartigen Zustand begreifen. Ich bin nicht der Mann, der etwa der Fabrik den Hals umdrehen möchte. Ich weiß wohl, daß das Etablissement dort für Neustadt und seine Umgebung von ganz hervorragender Bedeutung ist, aber ich glaube, die Fabrik hat doch die Pflicht und Schuldigkeit, die Auflagen, die ihr seitens der der Großh. Regierung und seitens der Fabrikinspektion gemacht worden sind, in besserem Maße, als sie es bisher getan, zu erfüllen und ihnen nachzukommen. Daß das aber nicht der Fall ist, das muß ich auf Grund meines Materials und auf Grund der Feststellungen, die ich über den Vorgang vom 11. Oktober und vom 11. März gemacht habe, annehmen. Die Fabrik wird ihre Abwässer viel sorgfältiger ableiten, wenn wir den Antrag auf empfehlende Überweisung annehmen, wie ihn die Kommission gestellt hat.

Ich benötige gleichzeitig die Gelegenheit zu einer Richtigstellung in dem Bericht des Herrn Kollegen Kramer, die mich persönlich betrifft. In diesem Bericht ist davon die Rede, ich hätte am 24. Februar 1910 durch einen Zursatz angegeben, daß im Februar eine Verunreinigung der Wutach erfolgt sei. Das ist nicht richtig. Ich habe lediglich durch einen Zursatz ausge-

sprochen, daß die Klagen, die ich damals bekommen habe, die schriftlichen Beschwerden der Beteiligten, vom Januar und Februar dieses Jahres sind. Ich habe aber nicht gesagt, daß in diesem Monat eine Verunreinigung erfolgt sei. Es ist also die Auffassung der Kommission und der Großh. Regierung eine irrige, und sie ist umsomehr irrig, als der Herr Minister damals in jener Sitzung als Entgegnung auf meine Ausführungen sagte, er glaube, daß die Klagen, die ich vorgebracht habe, nicht aus der neuesten Zeit sind, worauf ich ihm zurief, doch, sie sind aus der neuesten Zeit, denn sie sind mir schriftlich im Januar und bzw. noch im Februar d. J. als noch bestehende mitgeteilt worden. Ich will diesen Irrtum nicht hinausgehen lassen aus Gründen, die ich wohl nicht anzuführen brauche.

Abg. Göhring (natl.): Ich habe den Antrag Duffner mit unterschrieben, weil ich den Antrag der Kommission auf empfehlende Überweisung als zu weitgehend erachte. Ich glaube, der Hauptwiderstand gegen die Fabrik und ihre Einrichtungen geht zum Teil von dem London fishing club aus, der nochmals eine Pacht auf 12 Jahre abgeschlossen hat und wahrscheinlich sehr gern von dieser Pacht entbunden werden möchte (Sehr richtig!), weil er das Feld seiner Tätigkeit in Fischereien oberbayerischen Gewässern aufschlagen will. Es ist selbstverständlich, daß bei einem derartig einseitigen Sport, wo die Herren Sportfischer monatelang in und an dem Wasser herumliegen (Heiterkeit), fortwährend sitzen, die Bäche vollständig ausgefischt werden. Die Wasserläufe sind infolgedessen fischarm geworden, was die Pächter nun der Einwirkung der Fabrik zuschreiben möchten. Die Fabrik wollte, um endlich dieser Belästigung zu entgehen, die Fischwässer selbst pachten — sie ist nicht so weit gegangen, es allein für sich beanspruchen zu wollen, sondern sie hat sich bereit erklärt, wieder weiter verpachten zu wollen —, sie war auch der Höchstbietende, aber nach einigen Tagen erfolgte ein Nachgebot der früheren Pächter, die früher 3500 M. und nunmehr über 7000 M. boten und auch den Zuschlag erhielten. Es ist nun verwunderlich und es fehlt in der Tat jede Erklärung dafür, daß diese Herren, obwohl sie gewußt haben, daß die Fabrik zur Pachtung entschlossen war, trotzdem unbedingt darauf bestanden haben, dieses Fischwasser zu bekommen. Wenn die Pächter geglaubt haben, daß sie durch die Abwässer der Fabrik geschädigt würden, so wäre es wohl am einfachsten gewesen, sie würden die Fischpacht der Fabrik selbst überlassen haben. Ich möchte nun aber ganz besonders nochmals darauf abheben, daß — und die Großh. Regierung hat das auch anerkannt — die Fabrikleitung den Auflagen, die ihr gemacht worden sind, in der bereitwilligsten Weise nachgekommen ist. Ich will mich auch nicht des weiteren darüber verbreiten, welche große wirtschaftliche Vorteile ein derartiges Etablissement einer solchen nicht sehr bevölkerten Gegend bringt, aber nochmals hervorheben will ich, daß die 330 Beamten und Arbeiter im Jahre 567 000 M. an Löhnen und Gehältern bekommen, die zum größten Teil in der Gegend für Nahrungsmittel und andere Bedürfnisse ausgegeben werden, und wovon sämtliche Kaufleute, Handwerker, Gast- und Landwirte wieder Nutzen haben. Es ist auch hervorzuheben, daß die Fabrik ihr Holz im jährlichen Betrage von über 350 000 M. in der dortigen Gegend einkauft, wovon Staat,

Gemeinden und Private als Waldbesitzer große Vorteile haben. Ich will nur noch erwähnen, daß die Firma ein Steuerkapital von beinahe 3 Millionen hat; alles das sind Vorteile, die der Gemeinde und dem Staat zugute kommen. Ich möchte auch noch besonders betonen, daß der so sehr befürchtete Einfluß des Sulfits gar nicht solche schädliche Wirkungen, wie angenommen wird, hat; die schwefelige Säure bringt in ziemlich verdünntem Zustand für die Fische draußen in dem Wasser keinerlei Schaden, das ist nachgewiesen durch die Untersuchung der Großherzoglichen Lebensmittel-Prüfungs- und Versuchsanstalt; höchstens könnten die Inkrustieren, die in der Lauge enthalten sind, gewisse Schädigungen zur Folge haben, weil sie in dem Flußlauf die sogenannten Algen bilden; aber die Fabrik hat ja dem durch ihre Einrichtungen genügend entgegengewirkt. Sie hat Alkalisalze eingerichtet, so gut als es möglich war; es liegt ja nur im Interesse der Fabrik selbst, diese Einrichtungen zu treffen, denn alles das, was an sogenannten Fangstoffen hinausgeht, bedeutet einen Verlust für die Fabrik selbst, da diese Fangstoffe recht gut zur Pappfabrikation verkauft werden. Nachdem die Fabrik mit so großen Opfern alles getan hat, was sie tun konnte, und da sie auch so außerordentlich schwer bei der momentan darniederliegenden Konjunktur zu ringen hat, so bitte ich, daß die Großh. Regierung alles tun möge, um sie nicht so sehr zu belasten. An der vorhin angeführten roten Farbe, die man als so außerordentlich schädlich bezeichnet hat, geht doch wahrhaftig nicht ein einziger Fisch zugrunde. Das kommt bei jeder Fabrik vor, daß solche Farbstoffe zerfließen. Sie sind aber für die Fische nicht schädlich. Auch eine Gefahr für die Gesundheit der fischfängerischen Leute, die man davon befürchtet hat, ist vollständig ausgeschlossen. Der Fischreichtum ist auch jetzt absolut nicht so klein, und ich glaube, zumal die Forelle kein billiges Volksnahrungsmittel bildet, wird man der Fabrik wohl mehr Interesse entgegenbringen müssen. Die Kommission hat noch besonders gewünscht, daß die Großh. Regierung ein wachsameres Auge auf die Fabrik haben sollte. Ich glaube, das noch besonders zu wünschen, ist nicht nötig, die Aufsicht befragen die Großh. Regierung, das Bezirksamt und die Fabrikinspektion schon von selbst. Ich ersuche Sie daher, dem Antrag der Herren Abgg. Duffner und Genossen zuzustimmen und die Petition der Regierung nur zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Abg. Blümmel (Zentr.): Die Meinungen über die Schädlichkeit und Nützlichkeit der roten Farbe sind zweifellos sehr geteilt, sie gehen auseinander (Geisterkeit und Zorn). Ich will mich darüber nicht weiter äußern. (Der Präsident bittet, nicht auf das politische Gebiet überzugehen; Geisterkeit.) Ich möchte nur betonen, daß der Herr Kollege Göhring sich im Irrtum befindet, wenn er meint, daß die Bewegung, die hier in Frage steht, etwa von den Engländern ausgegangen sei. Ich glaube, richtig orientiert zu sein, wenn ich sage, daß die Wutachfischer, die hier in Betracht kommen, gar keine Freunde der Engländer sind. Die Großh. Regierung ist meines Wissens in der Lage, diese Meinung zu bestätigen. Diese Bewegung geht in der Tat lediglich von den Wutachfischern aus, die sich eben durch die vorliegenden Verhältnisse sehr geschädigt fühlen. Es fällt uns natürlich — ich kann mich da dem Herrn Kollegen Wittemann anschließen —, durchaus nicht ein, irgendwie die Fabrik in Neustadt schädigen zu wollen. Auch wir erkennen das Gute

und den Segen, den sie bringt, in ganzem Umfang an. Aber auf der anderen Seite stehen auch für diese Wutachfischer hier tatsächlich sehr wichtige Interessen in Frage, deshalb sind sie mit dieser Petition gekommen und deshalb sind wir der Meinung, daß die Kommission mit der empfehlenden Überweisung das Richtige getroffen hat. Ich habe, wie der Herr Kollege Wittemann, früher schon Ausführungen über diesen Gegenstand gemacht, ich will mich deshalb heute auf diese kurzen Bemerkungen beschränken und mich im übrigen dem anschließen, was Herr Kollege Wittemann vorhin gesagt hat.

Abg. Duffner (Zentr.): Aus dem Bericht geht hervor, daß es der Fabrik tatsächlich nicht an Opferwilligkeit gefehlt und daß sie alles getan hat, um den Anforderungen der Regierung nachzukommen, soweit es irgend technisch möglich gewesen ist. Sie wird das zweifellos auch weiter tun, auch wenn wir die Anträge, wie die Antragsteller es wünschen, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen. Der Antrag auf empfehlende Überweisung geht zweifellos zu weit. Ich will mich darüber des weiteren nicht mehr äußern, glaube aber, daß wir mit unserem Antrag zum Ausdruck bringen dürfen — und das ist der Zweck des Antrags —, daß auch die Interessen der Neustädter Industrie so gewahrt werden sollen, wie es die Fabrik und ihre Bedeutung für die ganze Gegend wohl verlangen kann. Ich bitte das Hohe Haus noch einmal, unserem Antrag zuzustimmen.

Berichterstatter Abg. Kramer (Soz.): Diejenigen Kollegen, die den gedruckten Bericht gelesen haben, werden jedenfalls auch bestätigen müssen, daß die wirtschaftlichen Interessen, welche die dortige Bevölkerung an der Fabrik in Neustadt hat, in dem Bericht genügend hervorgehoben worden sind. Im Anhang ist die ganze Zuschrift abgedruckt, die die Fabrikleitung an das Ministerium des Innern gemacht hat. Sie sehen also, daß da gar nichts von der Kommission bzw. vom Berichterstatter aus irgendwie verheimlicht worden ist. Auf Seite 18 des Berichts können Sie lesen: „Zu Übereinstimmung mit dem Standpunkt der Großh. Regierung, welchen sie in ihrer Erklärung einnimmt, verkennt Ihre Kommission die großen wirtschaftlichen Interessen durchaus nicht, welche auf dem Spiele ständen, wenn der Firma Holzstoff- und Papierfabriken Aktiengesellschaft Neustadt i. Schw. von den Großh. Verwaltungsbehörden Anklagen gemacht würden, die sie aus finanzieller Tragweite nicht ausführen könnte, und die einer Unterjagung des Betriebes gleich kämen. Doch war Ihre Kommission der Ansicht, daß, so gut wie es in der Vergangenheit möglich war, schon manche Verbesserungen zu erreichen, es nach dem Stande der heutigen Technik auch in Zukunft möglich sein sollte, auf diesem Gebiete weiter vorwärts zu schreiten.“ Ich habe die Beschränkungen genau studiert und kann nur sagen, daß es notwendig ist, daß die Großh. Regierung auf die Verunreinigung der dortigen Gewässer ein wachsameres Auge hat (Sehr richtig! im Zentrum). Es ist nichts geschehen, ohne daß die Verwaltungsbehörde erst dazu hätte treiben müssen. Die Fabrik ist den Auflagen selbstverständlich ohne Widerrede nachgekommen. Aber dieses Vorgehen der Behörde war notwendig und wird auch in Zukunft notwendig sein, wenn die Sache nicht zu einer Katastrophe auswachsen soll. Trotz der Einwendungen, die der Kommissionsantrag erfahren hat, möchte ich Sie doch bitten, demselben zuzustimmen zu wollen.

Der Kommissionsantrag zur ersten Petition und der erste Teil des Kommissionsantrags zur zweiten Petition werden einstimmig angenommen. Der Antrag Duffner zum zweiten Teil des Kommissionsantrags zur zweiten Petition wird mit Mehrheit abgelehnt und der Kommissionsantrag zu diesem Teil mit Mehrheit angenommen.

Hierauf wird noch mitgeteilt, daß zurückgezogen werden

der Antrag der Abgg. Göhring und Genossen, den Eigentumsvorbehalt an Maschinen betr., im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung,

der Antrag der Abgg. Kölblin und Genossen, die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif betr., weil mit

dem Gesetzentwurf über die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes materiell erledigt,

die Interpellation der Abgg. Nebmann und Genossen, die Gärten in der Gemeindebesteuerung durch Verfassung des Schuldenabzugs und zu hohe Schätzungen betr., weil mit dem Gesetzentwurf über die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung materiell erledigt,

die Interpellation der Abgg. Göhring und Genossen, die Schädigung von Beamten durch Entziehung von Nebeneinkommen und ihnen ungünstige Anwendung des Gesetzes betr., weil mit den Beamtenpetitionen materiell erledigt.

Schluß der Sitzung kurz vor 7 Uhr.

verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der zweiten Kammer: Dr. Otto Walli.
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Weide in Karlsruhe.